

25. Unter welchen Voraussetzungen ist die Eintragung einer offenen Handelsgesellschaft zum Gesellschaftsregister eines deutschen Konsulargerichtes statthaft, wenn einer der Gesellschafter weder Angehöriger noch Schutzgenosse des Deutschen Reiches ist?

I. Civilsenat. Beschl. v. 19. Januar 1895 auf die Beschwerde der Gesellschaft F. & D. Beschw.-Rep. I. 2/95.

I. Konsulargericht Alexandrien.

Gründe:

„Im August 1891 errichteten die Kaufleute F. & D. zu Port Said eine Handelsgesellschaft unter der Firma „F. & D.“. Der Teilhaber F. ist griechischer, der andere Teilhaber deutscher Nationalität.

Sie beantragten die Aufnahme der Firma in das beim Kaiserlich deutschen Konsulate in Alexandrien geführte Handelsregister. Der damalige Kaiserliche Konsul in Alexandrien forderte vor der Eintragung, daß der nicht deutsche Teilhaber in beglaubigter Form die Zustimmung seiner zuständigen Konsulargerichtsbehörde dazu beibringe, daß er sich in seiner Eigenschaft als Teilhaber der Handelsgesellschaft sowie für die daraus sich ergebenden Verpflichtungen bedingungslos seiner Gerichtsbarkeit unterwerfe. Darauf wurde ein von F. an den griechischen Wahlkonsul in Port Said gerichtetes Gesuch um Ermächtigung, sich bezüglich des Gesellschaftsverhältnisses der deutschen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen, vorgelegt, unter welchem steht: Vu et approuvé Port Said le 5./17. Août 1891. Le Consul Londres. Am 27. August 1891 wurde sodann die Eintragung in das Gesellschaftsregister angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Im Juni 1894 stellten die Gesellschafter den Antrag, die Errichtung einer Zweigniederlassung in Suez und die Erteilung der Procura für solche an M. zum Gesellschaftsregister in Alexandrien einzutragen. Der nunmehrige Kaiserliche Konsul fand bei Nachprüfung der Erklärung des griechischen Konsuls vom 5./17. August 1891 dieselbe für unzureichend, den Konsul überhaupt für nicht zuständig, auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit über einen griechischen Unterthan zu verzichten, und gab daher den Gesuchstellern auf, binnen einer Frist von drei Monaten eine von der zuständigen griechischen Behörde in vollgültiger Form ausgestellte Erklärung beizubringen, in welcher die Genehmigung der Königlich griechischen Regierung dazu ausgesprochen wird, daß sich der griechische Unterthan F. in seiner Eigenschaft als Teilhaber der offenen Handelsgesellschaft F. & D. in Port Said sowie für die daraus sich ergebenden Verpflichtungen bedingungslos unter den Schutz und die Gerichtsbarkeit der Kaiserlich deutschen Regierung stelle. Sollte der Auflage in der gesetzten Frist nicht nachgekommen sein, so würde zur Löschung der Firma geschritten werden.

Nachdem die Frist abgelaufen und der Auflage nicht entsprochen worden war, hat der Kaiserliche Konsul am 4. November 1894 beschlossen, daß der Antrag auf Eintragung der Zweigniederlassung und der erteilten Procura abzuweisen und die geschehene Eintragung der Handelsgesellschaft von Amts wegen zu löschen sei. Dieser Be-

schluß ist dem Teilhaber F. am 9. November 1894 zugestellt und am 22. November 1894 ist hiergegen sofortige Beschwerde beim Kaiserlichen Konsulat in Alexandrien durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt worden. Auf Anfrage vom 23. November hat der Königlich griechische Generalkonsul in Alexandrien dem deutschen Konsulat bestätigt, daß der Consul in Port Said zur Erklärung vom 5./17. August 1891 nicht befugt gewesen sei.

Die gegen die Entscheidung erhobene Beschwerde ist nicht begründet.

Durch die Eintragung einer offenen Handelsgesellschaft zum Gesellschaftsregister seines Konsulatsbezirkes übt der deutsche Consul einen Akt der nicht streitigen Gerichtsbarkeit aus (§ 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1879, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit), und infolge dieser Eintragung ist die Gesellschaft so zu beurteilen, wie wenn sie in Deutschland bestände, und sie untersteht dem Schutze und der Gerichtsbarkeit des Consuls. Dessen Zuständigkeit wird begründet sowohl in Bezug auf Prozesse für und gegen die Firma (Art. 111 S.G.B.), als auch in Bezug auf solche gegen die Gesellschafter und der letzteren unter sich. Daß für Ägypten durch die Kaiserliche Verordnung vom 23. Dezember 1875 die Zuständigkeit des Consuls aufgehoben ist, wenn nicht beide Parteien deutsche Staatsangehörige oder Schutzgenossen sind, kommt hier weiter nicht in Betracht. Ein zu Gunsten der Firma oder gegen dieselbe ergangenes Urteil hat auch für und gegen die Gesellschafter Wirkung, wenn es auch nicht unmittelbar in das Privatvermögen eines solchen vollstreckbar ist. Uebrigens haften gemäß Art. 112 S.G.B. die Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft solidarisch, und es muß daher auch für Prozesse gegen sie die Zuständigkeit des Konsulargerichtes begründet sein.

Daraus folgt, daß der deutsche Consul die Errichtung einer Handelsgesellschaft nur unter der Voraussetzung zu dem Gesellschaftsregister seines Konsularbezirkes eintragen kann, daß deren sämtliche Teilhaber seiner Gerichtsbarkeit unterworfen sind. Der regelmäßige Fall wird der sein, daß alle Gesellschafter deutsche Reichsangehörige oder Schutzgenossen sind. Ob auch eine teilweise Unterwerfung eines fremden Teilhabers, nämlich soweit es sich um Rechtsstreite aus dem Gesellschaftsverhältnisse handelt, genüge, insbesondere nach dem Ge-

sehe seines Heimatstaates überhaupt möglich sei, kann dahingestellt bleiben; denn keinesfalls ist hiernach die Gesellschaft „F. & D.“ durch die Auflage des deutschen Konsuls beschwert, daß F., der griechischer Unterthan ist, die gültige Erklärung der griechischen Regierung dazu beibringe, daß er sich als Teilhaber der offenen Handelsgesellschaft F. & D., sowie für die daraus sich ergebenden Verbindlichkeiten bedingungslos unter den Schutz und die Gerichtsbarkeit der deutschen Regierung stelle. Daß hierzu die unterm 5./17. August 1891 vom griechischen Vizekonsul genehmigte Erklärung des F. nicht ausreiche, ist durch die Auskunft des Königlich griechischen Generalkonsulates in Alexandrien genügend dargethan. Da nun der Auflage vom 3. Juli 1894 innerhalb der gesetzten Frist nicht entsprochen worden ist, war die Verfassung der nachgesuchten Eintragung der Zweigniederlassung in Suez und der hierfür erteilten Prokura gerechtfertigt.

Es war aber auch Recht und Pflicht des Konsuls, die eingetragene Firma zu löschen, und zwar ohne daß es darauf ankommen könnte, ob einer der Gründe vorliege, aus denen nach dem deutschen Handelsgesetzbuche die Firma zu löschen ist. Solche Gründe könnten erst in Betracht kommen, wenn die Eintragung rechtsgültig geschehen wäre. Für die Gültigkeit der Eintragung fehlt aber, wie vorstehend ausgeführt, die wesentliche Voraussetzung, daß der Konsul sämtliche Teilhaber der Gesellschaft und diese selbst seiner Gerichtsbarkeit unterstellen konnte.“ . . .